|  |
| --- |
| ‍‍**KantonsratKommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)**Bahnhofstrasse 156002 Luzernwww.lu.ch  |
|  |
|  |

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

|  |
| --- |
| 1. **Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung**
 |
| Nachname, Vorname  | Budmiger, Marcel |
| Behörde / Institution / Organisation (Funktion) | SP Kanton Luzern |
| Strasse / Nr. / PLZ / Ort | Theaterstrasse 7, 6003 Luzern |
| Telefonnummer | 078 75 799 78 |
| E-Mail | marcelbudmiger@gmx.ch |

|  |
| --- |
| 1. **Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?**
 |
| [x]  Ja  | Das Vertrauen der Bevölkerung, aber auch der Politik in die Leitung des Luzerner Kantonsspitals LUKS, aber auch das zuständige Departement ist schwer angeschlagen. Angesichts der medizinischen Unterversorgung auf Grnud fehlenden Personals ist eine gesetzliche Regelung zwar begrüssenswert, genügt aber nicht. Ohne weitgreifende Masnahmen gegen die Personalnot im medizinischen Bereich, bleibt eine gesetzliche Umschreibung toter Buchstabe. |
| [ ]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**

**«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»****Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** |
| [x]  Ja  | Dies entspricht der Forderung der Initiative für eine sichere Gesundheitsversorgung, welche die SP mitlanciert hatte. Wie erwähnt gibt es ohne genügend Personal aber auch keine flächendeckende Gesundheitsversorgung. |
| [ ]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**

**«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»****Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** |
| [x]  Ja  | Die Notfallversorgung gehört für die SP zur medizinischen Grundversorgung. |
| [ ]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:**

**«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»****Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?** |
| [ ]  Ja  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [x]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Da die Spitalstandorte im Gesetzbereits erwähnt sind, ist dieses Kriterium innerhalb des Gesetzes redundant. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:**

**Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?** |
| [x]  Ja  | Ohne klare Definition, was mit Grund- und Notfallversorgung gemeint ist, kann das verlorene Vertrauen nicht wieder hergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung entspricht dem mehrfach bestätigten politischen Konsens (vgl. Mo. 875)  |
| [ ]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?**
 |
| [ ]  Ja  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [x]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Die Grundversrogung mit Spitalleistungen gehört in die öffentliche Hand. Aus gesetzestechnischen Gründen kann die SP nachvollziehen, dass der Abschnitt so erwähnt wird. Sie würde sich aber wehren, wenn die Grund- und Notfallvesorgung an private Spitäler vergeben wird.  |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?**
 |
| [x]  Ja  | Die SP erwartet, dass sich das LUKS dahingehend frei äussern kann, wenn eine Gesetzesänderung (beispielsweise bzgl. des Gundangebots oder die Übernahme von Spitalleitungen durch Gesundheitszentren) angezeigt ist. Dies war bisher leider nicht gewährleistet. |
| [ ]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?**
 |
| [ ]  Ja  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| [x]  Mehrheitlich ja, aus  folgenden Gründen: | Die gesetzliche Verankerung ist ein erster Schritt um das Vertrauen wieder herzustellen. Ohne weitgehende Massnahmen gegen den Personalmangel kann der Gesetzesartikel aber nur wenig Wirkung entfalten. Dies auch im Hinblick auf das im Planungsbericht Gesundheitsversorgung vorgesehene Kapitel Verzichtsplanung. Sollte der Planungsbericht gleichzeitig wie die Einzelinitiativen im Kantonsrat beraten werden, besteht diesbezüglich wohl weitere gesetzgeberischer Bedarf. Deshalb ist es wünschenswert,dass zuerst der gesetzliche Rahmen festgelegt wird, in welchem sich Planugsbericht bewegen kann. Sonst droht auch hier eine weitere Vertrauenskrise. |
| [ ]  Nein, aus folgenden  Gründen: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Haben Sie weitere Anmerkungen?**
 |
| Der Regierungsrat muss verlässliche GWL-Zahlen bezüglich Grundversorgung vorlegen. Diese sind nicht etappiert sondern vollständig an die Leistungserbringer zu zahlen. Der vielzitierte Grundsatz «Was bestellt wird, soll auch bezahl werden» soll endlich auch im Kanton Luzern eingeführt werden. |